

Feststellung der Wahrheit mitzuwirken, z. B. durch Stellung von Beweis-
anträgen. Es ist jedoch absolut unzulässig, ihnen eine Beweisführungs-
pflicht aufzuerlegen. Diesen Grundsatz verwirklichte das (Oberste Gericht
in seinenfl^rteil/vom*11. 5^ 1966.1

In diesem^erfahren ging es it^ a/darum, festzustellen, ob der Angeklagte
eine bestimmte Verantwortung im Rahmen des Arbeitsschutzes zu erfül-
len hatte. Das Bezirksgericht hatte dies bejaht und die Einwände des An-
geklagten deshalb zurückgewiesen, weil er keinerlei Beweis angetreten^
hätte. „Die Auffassung des Bezirksgerichts,“ heißt es im Urteil des Ober-
sten Gerichts, „steht im Widerspruch zu den Beweisregeln des sozialisti-
schen Strafprozesses, wonach in jedem Fall dem Angeklagten die ihm zur
Last gelegte Straftat nachgewiesen werden muß, nicht aber der Ange-
klagte die Pflicht hat, zu beweisen, daß er das ihm angelastete Verbrechen
nicht begangen hat“¹¹.

Die Präsumtion^~3^ndlasctmld orientiert — worauf Herrmann besonders
hinweist — auf eine^ allseitige und unvoreingenommene Untersuchung der
Strafsache. Dadurch wird die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafver-
fahrens verstärkt.

Aus der Präsumtion der Unschuld und dem Verbot, dem Beschuldigten
und Angeklagten in irgendeiner Form die Beweisführungspflicht aufzu-
erlegen folgt, daß im Ergebnis verbleibende Zweifel zugunsten des Be-
schuldigten und Angeklagten wirken. So heißt es im*§ 6 StPO, daß dann,
wenn in einem Verfahren bei Ausschöpfung aller zulässigen Erkenntnis-
quellen nicht geklärt werden kann, ob der Bürger schuldig oder unschul-
dig ist, (im Zweifel) zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten
zu entscheiden ist (in dubio pro reo).

*Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht, am gesamten
Strafverfahren aktiv mitzuwirken.* Es charakterisiert das Wesen dieses
Rechts, wenn es in der Strafprozeßordnung im Zusammenhang mit
der Feststellung der Wahrheit (§ 8 StPO) und dem Recht auf Verteidigung
genannt wird. Es wurde bereits an anderer Stelle hervorgehoben, daß der
Beschuldigte und der Angeklagte das Recht haben, an der Feststellung der
Wahrheit mitzuwirken, ihnen jedoch die Beweisführungspflicht nicht auf-
erlegt werden darf, sie nicht die Pflicht haben, sich selbst zu belasten
(gegen sich selbst auszusagen) und auch nicht zu einer Aussage genötigt
werden dürfen. Dieses Recht des Beschuldigten und Angeklagten auf Mit-
wirkung, das auf ihrer oben begründeten Subjektstellung^basiert wird in
der Strafprozeßordnung durch zahlreich^Bestimmungen garantiert. Die
Organe der Strafrechtspflege sind vom Gesetz ausdrücklich verpflichtet,
den Beschuldigten und den Angeklagten über ihre Rechte-zu-belehren.

Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung und die
Gewährleistung dieses Rechts während des gesamten Strafverfahrens ist
ein Verfassungsgrundsatz (Artikel 102, Verf.; Artikel 4 StGB; §§ 3^15
StPO). Die vom Recht auf Verteidigung umfaßten Rechte sind inr^ 61
StPO zusammenfassend genannt. Sie sind in den Kapiteln überdas Er-
mittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren detailliert geregelt. *

Die Gewährleistung „des Rechts auf Verteidigung“ erfolgt insbesondere
durch die gesamte Ausgestaltung des Strafverfahrens, die den consequen-
ten Demokratismus und Humanismus und Humanismus unserer sozialistischen Gesell-
schaftsordnung zum Ausdruck bringt. In allen Stadien des Strafverfah-